

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER STADT THALE

- BAUMSCHUTZSATZUNG THALE -

Aufgrund §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung (GOLSA) vom 10.8.2009, zuletzt geändert durch Art. 116 G. v. 30.11.2011 / 814 in Verbindung mit §§ 3, 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 6.2.2012 / 148 in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 hat der Stadtrat der Stadt Thale am 8.11.2012 folgende Satzung – Baumschutzsatzung Thale - beschlossen:

§ 1 **Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Thale als Landschaftsbestandteil geschützt. Beabsichtigt wird durch diese Satzung die Sicherung einer nachhaltigen, weitestgehend natürlichen und möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestands. Schutzziele im Einzelnen sind

- die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der Luftqualität,
- die Sicherung der Naherholung,
- die Sicherung eines artenreichen Bestands und
- die Sicherung als Lebensstätte von Tier- und weiteren Pflanzenarten.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Thale mit allen Ortsteilen im Sinne von § 15 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

§ 3 **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Umfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen bzw. mehrtriebigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgeblich.

Geschützt sind weiterhin andere Gehölze wie Hecken ab einer Länge von 10m und Großsträucher ab einer Höhe von 6m.

(2) Nicht unter den Schutz durch diese Satzung fallen

- Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen i.S.v. § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützte Biotope i.S. von § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 NatSchG LSA,
- Wald i. S. von § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13.4.1994, geändert durch Art.2 G. v. 18.1.2011/ 5 und des Bundeswaldgesetzes vom 2.5.1975,
- Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983, zuletzt geändert durch Art. 11 G. v. 19.9.2006 / 2146,

- Bäume in Gewässerschonstreifen i.S. von § 97 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.3.2011 und Gewässerbetten einschließlich ihrer Ufer und
- Bäume als Bestandteil öffentlicher Straßen i.S. von § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch § 115 G. v. 16.3.2011 / 492, 520,
- Nadelbäume einschließlich Eiben und Kiefern,
- Obstbäume einschließlich Walnuss, Holzbirne, Holunder, Hasel, Baumhasel und Esskastanie,
- Bäume auf Dachgärten und in Pflanzcontainern,
- Pappeln, Weiden, Birken, Eschenahorn, Götterbaum und Robinien,
- Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen,
- alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gärtnereien sowie
- andere Gehölze wie Hecken mit einer Länge bis zu 10m und Großsträucher mit einer Höhe bis zu 6m.

(3) Schutzansprüche auf Grund anderer Regelungen werden gemäß § 3 Abs.1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 4 **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter diese Verbote fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen, welche von geschützten Bäumen ausgeht. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Thale umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 5 **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung standortgerecht einzutragen. Es ist der maßgebliche Stammumfang und der Kronendurchmesser darzustellen.
- (2) Sollten für das Bauvorhaben Bäume entfernt, beschädigt, in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt werden, so ist der Antrag auf eine Ausnahme nach § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 6 **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
 - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder

- von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind in der Stadt Thale schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, ihre Höhe und ihr Stammumfang ausreichend dargestellt werden.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 und § 6 eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten Baum einen Baum zu pflanzen. Die Pflanzung ist anzuzeigen.

(2) Im Fall der Ersatzpflanzung werden von der Stadt Thale entsprechende Arten empfohlen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist das nicht der Fall, ist der Antragsteller zu nochmaliger Ersatzpflanzung verpflichtet.

§ 8 Folgebeseitigung

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 7 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen

§ 9 Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung von Verpflichtungen nach §§ 7 und 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Beauftragter für Baumschutz

(1) Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss einen Verwaltungsmitarbeiter als Beauftragten für Baumschutz. Dieser muss die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) In den Ortsteilen kann zusätzlich ein ehrenamtlich tätiger, sachkundiger Baumschutzbeauftragter vom Ortschaftsrat für Aufgaben in den jeweiligen Ortsteilen beauftragt werden. Dieser ist in die Entscheidungsfindung zu Anträgen in den jeweiligen Ortsteilen einzubeziehen. Er arbeitet eng mit dem Beauftragten für Baumschutz der Stadt Thale zusammen.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Der Baumschutzbeauftragte und ggf. der räumlich zuständige ehrenamtliche Baumschutzbeauftragte eines Ortsteils sind berechtigt, zum Zwecke des Vollzugs dieser Satzung, nach vorheriger Benachrichtigung, betreffende Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine verbotene Maßnahme gemäß § 4 dieser Satzung duldet oder durchführt,
- in einem Verfahren nach § 6 Abs.3 dieser Satzung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- Auflagen oder Bedingungen im Rahmen einer gemäß §§ 5 oder 6 dieser Satzung erteilten Genehmigung nicht erfüllt oder
- seinen Verpflichtungen nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Thale in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Thale vom 27.5.2012 außer Kraft.

Thale, den 9.11.2012



Balcerowski
Bürgermeister

